

Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Gestützt auf Art. 83 des Kant. Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, sowie Art. 72f der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Beringen erlässt der Einwohnerrat Beringen die folgenden Gebühren im Baubewilligungsverfahren:

Die Baubewilligungsgebühren setzen sich zusammen aus

1. Gebühr für die eigentliche Bewilligung
 - 1.1 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren
 - 1.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren
2. Kosten für die Ausschreibung
3. Kosten für den Beizug von Fachleuten (Art. 12 BNO)
4. Gebühr für separate feuerpolizeiliche Bewilligung
5. Gebühr für Bewilligung von erneuerbaren Energien
6. Kauttionen für die Bauabnahmen

1. Gebühr für die eigentliche Bewilligung

1.1 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (Art. 70 Baugesetz)

Kleinere Bauvorhaben

- | | | |
|---|-----|--------|
| • wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind | CHF | 125.00 |
| • wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen | CHF | 250.00 |

1.2 Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Einfamilienhäuser

- | | | |
|--|-----|----------|
| • kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen | CHF | 400.00 |
| • Um- und Neubauten bis 600 m ³ Inhalt | CHF | 1'000.00 |
| • Um- und Neubauten über 600 m ³ Inhalt | CHF | 1300.00 |
| • Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich | CHF | 250.00 |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand
(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) | | offen |

Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen

- | | | |
|--|-----|----------|
| • kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen | CHF | 400.00 |
| • Grundtaxe bis 600 m ³ Inhalt | CHF | 1'000.00 |
| • Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt | CHF | 70.00 |
| • Anträge für Ausnahmbewilligungen zusätzlich | CHF | 250.00 |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand
(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) | | offen |

Gewerbliche und industrielle Bauten inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen

- | | | |
|--|-----|----------|
| • kleine Bauvorhaben bis 200 m ³ Inhalt, Nutzungsänderungen | CHF | 400.00 |
| • Grundtaxe bis 600 m ³ Inhalt | CHF | 1'000.00 |
| • Zuschlag für jede weiteren 100 m ³ Inhalt bis 10'000 m ³ | CHF | 20.00 |
| • Mobilfunk-Antennen | CHF | 700.00 |

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Anträge für Ausnahmegewilligungen zusätzlich | CHF | 250.00 |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand
(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) | | offen |

2. Kosten für die Ausschreibung

Alle Gesuche, welche nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren abgewickelt werden, werden im Kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Kosten für die Ausschreibung werden dem Gesuchsteller verrechnet

3. Kosten für den Beizug von Fachleuten (Art. 12 BNO)

Gemäss Artikel 12 der Bau- und Nutzungsordnung können für ausgewiesene Fälle weitere fachkundige Berater für die Beurteilung eines Baugesuches hinzugezogen werden. Dies wird dem Gesuchsteller vorgängig mitgeteilt.

Die daraus entstehenden Kosten werden dem Gesuchsteller verrechnet.

4. Gebühr für separate feuerpolizeiliche Bewilligung

Wärmetechnische Anlagen (ohne neue Abgasleitung an der Fassade)	CHF	100.00
--	-----	--------

5. Gebühr für Bewilligung von erneuerbaren Energien

Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energie (Wind, Sonne, Holz)		keine Gebühren
--	--	----------------

6. Kautionen für die Bauabnahmen

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Kaution nach Anzahl der Abnahmen
(pro vorgeschriebene Abnahme) | CHF | 250.00 |
|---|-----|--------|

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel
- Wenn die Kautionssumme innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der von der Bauverwaltung unterschriebenen Meldeliste (Original) eingefordert wurde.

Wurden einzelne Punkte nicht erfüllt, wird die Kaution zurückbehalten, gekürzt oder die Rückvergütung entfällt ganz.

Eine Rückvergütung der Kautionen erfolgt auch, wenn die Bauherrschaft eine Verwirkung der Baubewilligung gem. Art. 72 BauG geltend macht. Allerdings nur wenn die Kautions-

Reglement über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren



summe innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der von der Bauverwaltung unterschriebenen Meldeliste (Original) eingefordert wurde.

Der Betrag wird nicht verzinst.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren vom 26. Juni 2001.

Vom Einwohnerrat genehmigt am 28. Mai 2014

Namens des Einwohnerrates Beringen
Der Präsident: Die Aktuarin:

Christian Näf

Ute Schaad